

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 25. Oktober 2011

GS 37.0664

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

§ 6a Telearbeit

¹ Telearbeit ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse, einen Teil ihrer Arbeitszeit an einem Telearbeitsplatz zu erbringen.

² Telearbeit umfasst sämtliche Tätigkeiten, die regelmässig räumlich entfernt vom ordentlichen dienstlichen Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung ausgeführt werden. Die Telearbeit wird dabei in der Regel durch Informations- und Kommunikationstechnik unterstützt.

³ Nicht als Telearbeit gelten der regelmässige einfache Fernzugriff auf die Informatiksysteme und das Datennetz der Kantonsverwaltung sowie Tätigkeiten, die sporadisch räumlich entfernt vom ordentlichen dienstlichen Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung ausgeführt werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Telearbeit noch kann diese angeordnet werden.

⁵ Die Anstellungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Telearbeit.

⁶ Die Telearbeitenden haben dafür Gewähr zu bieten, dass auch am Telearbeitsplatz das Dienstgeheimnis sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit eingehalten werden.

⁷ Das Nähere regelt das Personalamt in einer Richtlinie.

§ 7 Zeitkonto

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über ein Zeitkonto, das jährlich zu saldieren ist.

¹ GS 33.1033, SGS 153.11

² Die aufgelaufene Differenz zwischen effektiv geleisteter Arbeitszeit und der Sollarbeitszeit gemäss § 2 Absatz 5 ergibt den Zeitsaldo.

³ Der Zeitsaldo am Jahresende darf um maximal 80 Plusstunden oder 20 Minusstunden von der Sollarbeitszeit abweichen.

⁴ Abweichungen von mehr als 80 Plusstunden am Jahresende verfallen entschädigungslos.

⁵ Die zulässigen Plus- und Minusstunden auf dem Zeitkonto sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und in Absprache mit der vorgesetzten Person zu kompensieren.

⁶ Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein positiver Zeitsaldo abzutragen. Ein verbleibender negativer Saldo wird mit dem letzten Lohn verrechnet.

§ 7a Berichterstattung

¹ Das Personalamt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Zeitguthaben.

² Die Direktionen und das Kantonsgericht stellen dem Personalamt die kommentierten Angaben aus ihrer Direktion/Kantonsgericht für den Bericht zur Verfügung.

§ 7b Ampelsteuerung

¹ Während des Jahres erfolgt die Bewirtschaftung des Zeitkontos mit dem System der Ampelsteuerung.

² Das Nähere regelt das Personalamt in einer Richtlinie.

§ 25 Definition

¹ Überzeit ist bei Beschäftigten

- im Fixzeitenmodell: Die zusätzlich zur Sollarbeitszeit gemäss Einsatzplan angeordnete Arbeitszeit;
- im Blockzeiten- und Gruppenarbeitszeitmodell: Die an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, bezahlten arbeitsfreien Tagen und an den übrigen Tagen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr angeordnete Arbeitszeit; vorbehalten bleiben § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 6.

§ 27 Anordnung von Überzeit

¹ Überzeit wird von der bzw. dem Vorgesetzten in der Regel schriftlich angeordnet.

² Zeitguthaben können nachträglich nicht in Überzeit umgewandelt werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 25. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der 2. Landschreiber: Achermann